



Aktenzeichen: 611/Fra

Datum: 31.07.2017

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Einziehung eines Straßenteilstücks

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verfügt als Träger der Straßenbaulast nach § 37 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) mit Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz die Einziehung folgenden Teilstücks der Gemeindestraße Holzhofstraße:

Gemarkung Frankenthal, Flurstück-Nr. 1462/11 zu 133 qm.

Das einzuziehende Straßenteilstück ist im beigefügten Lageplan schraffiert gekennzeichnet. Für dieses besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr, so dass es mit der Einziehung seine öffentlich-rechtliche Eigenschaft verliert.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	☐	Einstimmig:	☐	Ja-Stimmen:	☐
			Nichtöffentlich:	☐	Mit	☐	Nein-Stimmen:	☐
					Stimmenmehrheit:	☐	Enthaltungen:	☐
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntrnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
☐	☐ siehe Rückseite:	☐	☐	☐				

Begründung:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 1462/11.

Dieses Grundstück diente bereits seit dem 31. März 1948 dem öffentlichen Verkehr, ist heute noch Teil der Gemeindestraße Holzhofstraße und somit öffentliche Straße im Sinne von § 54 LStrG. Dies kann dem Stadtplan von 1920, dem Wirtschaftsplan von 1940 und dem Zerstörungsplan von 1947 entnommen werden.

Bei der einzuziehenden Verkehrsfläche handelt es sich um eine Zufahrt zu den zum Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation gehörenden Parkplätzen. Zur Abgrenzung dieser Parkplätze wurden bereits Mauern, ein Metalltor und eine Schranke auf der einzuziehenden Flurstück-Nr. 1462/11 errichtet. Damit soll eine Benutzung durch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Für diesen Teil der Straße besteht somit kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr. Er soll an den Bezirksverband Pfalz verkauft werden.

Ein wirksamer Bebauungsplan, in dem die einzuziehende öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist, liegt nicht vor.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz, hat als zuständige Straßenaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.04.2017 der Einziehung zugestimmt.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 37 Abs. 3 LStrG am 07.03.2017 in der Tageszeitung DIE RHEINPFALZ, Frankenthaler Zeitung, öffentlich bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden keine erhoben.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage:
Lageplan